



Informationsblatt nach Art. 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei der Gemeinde Hille im Zuge der Anzeige zur Durchführung eines Osterfeuers

Die DS-GVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese stärkt die Rechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Die Wahrung der Transparenz bei der Datenverarbeitung ist für die Gemeinde Hille von besonderer Bedeutung. Hiermit kommen wir Ihrem Informationsanspruch nach und teilen Ihnen folgendes mit:

Verantwortliche/r:	Gemeinde Hille vertreten durch den/die Bürgermeister/in Am Rathaus 4 32479 Hille Tel.: 0571 4044-0 Fax: 0571 4044-400 E-Mail: info@hille.de
Datenschutzbeauftragte/r:	Datenschutzbeauftragte/r der Gemeinde Hille <u>persönlich</u> Gemeinde Hille Am Rathaus 4 32479 Hille E-Mail: datenschutz@hille.de
Zweck und Notwendigkeit:	Die Gemeinde Hille verarbeitet personenbezogene Daten zum Zweck der Bearbeitung der Anzeige eines Brauchtumsfeuers. Die Gemeinde Hille darf nur dann an andere Personen oder Stellen personenbezogene Daten weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.
Rechtsgrundlage:	Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage: <ul style="list-style-type: none">• Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO (Wahrnehmung einer Aufgabe)
Empfänger/Kategorien von Empfängern:	Interne Stellen: > Gemeinde Hille, Sachgebiet Sicherheit und Ordnung > Gemeinde Hille, Sachgebiet Finanzsteuerung Externe Stellen: > Externes Rechenzentrum für die Bereitstellung und Pflege der Programme > Gerichte im Rahmen von Rechtsbehelfsverfahren
Übermittlung an ein Drittland/internationale Organisation:	Die Gemeinde Hille verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten 6 Wochen nach Bearbeitung zu löschen bzw. Unterlagen mit diesen Daten sachgerecht zu vernichten. Die Frist verlängert sich, wenn die Angaben für mit dem Verfahren im Zusammenhang stehende Folgemaßnahmen (z.B. Ordnungswidrigkeitenverfahren) benötigt werden. Die



	Gemeinde Hille speichert die Daten zudem nach Maßgabe der gesetzlichen Fristen, insbesondere in Bezug auf die Begleichung der in Rechnung gestellten Gebühren
Speicherdauer bzw. -kriterien:	Die Gemeinde Hille verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten 6 Wochen nach Bearbeitung zu löschen bzw. Unterlagen mit diesen Daten sachgerecht zu vernichten. Die Frist verlängert sich, wenn die Angaben für mit dem Verfahren im Zusammenhang stehende Folgemaßnahmen (z.B. Ordnungswidrigkeitenverfahren) benötigt werden. Die Gemeinde Hille speichert die Daten zudem nach Maßgabe der gesetzlichen Fristen, insbesondere in Bezug auf die Begleichung der in Rechnung gestellten Gebühren
Betroffenenrechte:	<p>Auskunftsrecht (Art. 15) Recht auf Berichtigung (Art. 16) Recht auf Löschung (Art. 17) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18) Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20) Widerspruchsrecht (Art. 21)</p> <p>Ihr Beschwerderecht (Art. 77) können Sie unter anderem bei der/dem Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen wahrnehmen.</p> <p><u>Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde:</u> Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf</p> <p>Hausanschrift: Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf Tel.: 0211/38424-0 Fax: 0211/38424-999 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de</p>
Profiling/automatisierte Entscheidungsfindung:	Ein Profiling/automatisierte Entscheidungsfindung seitens der Gemeinde Hille findet nicht statt.